



**GEMEINDE
WALDENBURG**

Reglement über die Mietzinsbeiträge

vom 01. Dezember 1997

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Waldenburg gestützt auf § 47 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG), insbesondere dessen §§ 5 Absatz 1 und 9 Absatz 1.

§ 2 Jahreseinkommen

¹ Das Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2.Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

² Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente etc.

§ 3 Jahresnettomiete

¹ Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Höchstmieten

¹ Die Jahresnettomiete darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen

	<u>pro Monat:</u>	<u>pro Jahr:</u>
bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	CHF 800.00	CHF 9'600.00
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	CHF 950.00	CHF 11'400.00
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	CHF 1'100.00	CHF 13'200.00
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	CHF 1'250.00	CHF 15'000.00

pro Person zusätzlich, je nach Verhältnis max. CHF 500.00 pro Jahr

² Der Gemeinderat kann im Bedarfsfall die Limiten der Geldentwicklung (Teuerung) nach unten oder oben anpassen.

Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 1993: Stand Nov. 1997 = 103,9, Anpassung 2014 Stand Mai 2014 = 115,7)

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

- 1 Das Jahreseinkommen darf pro Einzelperson CHF 31'000.00 und pro Ehepaar CHF 39'000.00 zuzüglich eines Kinderbeitrages von CHF 2'800.00 pro Kind gemäss § 3 Abst. 1 Bst. a MGB nicht übersteigen.
- 2 Der Gemeinderat kann im Bedarfsfall die Limiten der Geldentwicklung (Teuerung) nach unten oder oben anpassen.
Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 1993: Stand Nov. 1997 = 103,9, Anpassung 2014 Stand Mai 2014 = 115,7)

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Einzelpersonen mit einem Reinvermögen von mehr als CHF 4'000.00 sowie Ehepaare mit einem Reinvermögen von mehr als CHF 8'000.00 und CHF 2'000.00 pro Kind haben keinen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

- 1 Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die effektiven Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.
- 2 Der massgebliche Lebensbedarf wird nach den SKOS-Richtlinien (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) berechnet.

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 10 Verfahren

- 1 Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen. Insbesondere sind die Steuerausweise beizulegen.
- 2 Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.
- 3 Die Zusicherung gilt nur für ein Kalenderjahr.

§ 11 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft ab 01. Januar 1998 in Kraft.
Die Anpassungen der Ansätze gemäss § 5 treten per 01. Juli 2014 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 01. Dezember 1997.

Änderungen in § 5 (Jahreseinkommenshöchstgrenze) gemäss GR-Beschluss vom 21.07.2014, Geschäft Nr. 204/2014. Auf eine Anpassung der Jahresnettomieten gemäss § 4 wurde trotz der ausgewiesenen Teuerung verzichtet. Dies im Zusammenhang mit den Richtlinien der Sozialhilfe, welche die Höchstmieten inkl. Nebenkosten ausweisen. Damit erfolgt eine teilweise Angleichung an diese Richtwerte.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Die Vize-Präsidentin: Der Verwalter:

Margrit Aebi

Markus Meyer

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 12 vom 28.01.1999.